

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

22.10.2019

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

31.10.2019

Entscheidung

Anregung gemäß § 24 GO NRW - Aufhebung einer Baugenehmigung

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Anregung der Eigentümer und Bewohner der Grundstücke aus dem Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. [REDACTED] (Bereich [REDACTED]) sowie der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke – eingereicht durch Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED], beide wohnhaft [REDACTED], 48653 Coesfeld - zuständigkeitshalber an den Bürgermeister zu verweisen.

Sachverhalt:

Mit Fax vom 08.10.2019 (Datum des übermittelten Schreibens: 05.10.2019) regen die im Beschlussvorschlag aufgeführten Personen an, dass der Rat der Stadt Coesfeld

- die Entscheidung über die Aufhebung einer Baugenehmigung (Az. BH-0080/18) gem. § 41 Abs. 3 GO NRW an sich zieht,
- die Korrespondenz des Bauamts mit dem Kreis Coesfeld zum vorgenannten Sachverhalt anfordert und
- die Baugenehmigung (Az. BH-0080/18) wegen Rechtswidrigkeit aufhebt, hilfsweise einen vorläufigen Baustopp anordnet.

Das Schreiben ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Gemäß § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld ist der Haupt- und Finanzausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständig. Dieser kann die Anregung oder Beschwerde mit einer Empfehlung an das in der Sache zuständige Gemeindeorgan überweisen.

Die Bearbeitung von Bauanträgen liegt in der Zuständigkeit des Bürgermeisters als untere Bauaufsichtsbehörde. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Insoweit übt der Bürgermeister übertragene Aufgaben aus und erledigt sie in eigener Zuständigkeit.

Nach den Ausführungen des OVG NRW in seiner Entscheidung vom 10. Juli 1963 – III A 1323/62 – OVGE 19, 42 ist das Rückholrecht des § 41 Abs. 3 als sog. unechte Delegation zu qualifizieren. Hat der Bürgermeister bereits eine Entscheidung getroffen – im vorliegenden Fall die Erteilung der Baugenehmigung – ist nach dem OVG NRW ein Rückgängigmachen dieser

Entscheidung durch Ausübung des Rückholrechts durch den Rat nicht mehr möglich (Rehn/Cronauge zu § 41 IV Nr. 18).

Ob, wie von den Antragstellern unterstellt, die Baugenehmigung rechtswidrig zustande gekommen ist, wird nochmals geprüft. Da Ergebnis steht noch aus.

Anlagen:

Schreiben der Eigentümer und Bewohner der Grundstücke aus dem Planungsgebiet des [REDACTED] sowie der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke